

**Zeitschrift:** Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

**Herausgeber:** Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

**Band:** 1 (1891)

**Artikel:** Beitrag zur Münzgeschichte der Abtei Disentis

**Autor:** Jecklin, Fritz von

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-171543>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beitrag

ZUR

## MUNZGESCHICHTE DER ABTEI DISENTIS

Schon oft wurde darauf hingewiesen, wie eigenthümlich in Graubünden die Sprachen gemischt seien, wie sonderbar sich die Gemeindeautonomie entwickelt hätte, wie die Bündnergeschichte ein Spiegel der schweizerischen und allgemeinen Geschichte sei; aber wenig beachtete man bisher, was für sonderbare Verhältnisse die alten drei Bünde in Bezug auf das Münzwesen aufzuweisen haben: befanden sich doch zu Anfang des XVII. Jahrhunderts in diesem Freistaate nicht weniger als sechs Prägstädtten: Stadt- und Bisthum Chur, Kloster Disentis und die Herrschaften Misox, Tarasp und Haldenstein.

Eingehend behandelt wurde bis heute einzig die Münzgeschichte vom Bisthum Chur<sup>1</sup>, Herrschaft Haldenstein-Reichenau<sup>2</sup>, Misox<sup>3</sup> und Gotteshausbund<sup>4</sup>, doch hat Trachsel von letzterem blos die bekannt gewordenen Münzsorten aufgeführt, ohne jedoch angeben zu können, auf welches Privilegium man sich bei der Prägung gestützt und um welcher Gründe willeñ dieselbe aufgehört habe<sup>5</sup>.

Nicht viel besser bestellt sind wir mit der Münzgeschichte von Disentis, da das Klosterarchiv bekanntlich am 6. Mai 1799 in Flammen aufgieng.

<sup>1</sup> C. f. Trachsel, Die Münzen und Medaillen Graubündens. 3 Hefte: Berlin 1866, 1867, 1869.

<sup>2</sup> Dr. A. Geigy, Haldenst.-R. und ihre Münzprägungen. Basel 1889. S. A.

<sup>3</sup> Fr. et E. Gnechi, Le monete dei Trivulzio, Milano 1887.

<sup>4</sup> C. f. Trachsel, Monographie der Münzen des Gotteshausbundes. Berlin 1872. Diss.

<sup>5</sup> cf. Anz. f. schweiz. Gesch. 1872. IV. 255.

Bisher stützten sich alle Numismatiker, welche Disentis erwähnten, zuletzt Trachsel in seinen « Monnaies de l'abbaye de Disentis », zur Begründung des Disentiser Münzrechtes auf die sehr unbestimmt lautende Stelle bei Haller II. 373: « Sie (die Abtei) behauptet das Münzrecht im Jahr 1466 vom Kaiser erhalten zu haben und dass solches 1571 bestätigt worden sei. »

Erscheint auch Haller in seinen Angaben meist zuverlässig, so ist es doch zu begrüßen, dass ein bündnerischer Geschichtsschreiber des XVII. Jahrhunderts vom Münzrechte der Abtei redet, da Haller gerade über Disentis schlecht orientiert war, was wir später noch nachweisen werden <sup>2</sup>.

Sprecher <sup>3</sup> sagt in seiner Pallas im Abschnitte « Disertinensis Abbatis privilegia : « Abbas privilegia sua, in electione judicis Provincialis uti diximus atque etiam in jurisdictionibus Disertinensi et Vortiensi ut audiemus retinet, *praeterea jus cudendae monetae habet.* »

Bucelinus <sup>4</sup> berichtet zum Jahre 1466: « Idem abbas Disertinensis ius cudendae monetae seu proprii numismatis ab imperatore accipit. Fuit autem nunc abbas Joannes de Schönegg, qui Joanni ab Ussenport successerat. » Busson zieht die Glaubwürdigkeit dieser Angabe mit Recht in Zweifel, da Johann Schönegg erst 1467 Abt wurde, somit nicht schon 1466 das Münzrecht erwerben konnte.

Ebensowenig Glauben verdient die Mittheilung <sup>5</sup>, Abt Ulrich von Montfort habe 1048 durch ein kaiserliches Diplom das Münzregal erhalten, weil die Urkunde Heinrich III. für Disentis aus diesem Jahre darüber keine Andeutung enthält.

<sup>1</sup> Revue scientifique suisse 1879. 3 Hefte.

<sup>2</sup> Erst nachdem dies geschrieben, kam mir eine neuere Untersuchung: « Zur Münzkunde des Klosters Disentis in Graubünden » von Arnold Busson. S. A. der num. Zeitschrift, IX. Bd. 1877, zu Gesichte.

<sup>3</sup> F. Sprecheri Rhetia, ubi eius verus situs, Politia, foedera et alia memorabilia acutissimè describuntur. Lugd. Batavorum 1633.

<sup>4</sup> Raetia Etrusca Romana, etc. Aug. Vindel. 1666.

<sup>5</sup> Eichhorn . . . N° 249.

Eine, in der Münzliteratur wohl einzig dastehende, Nachricht über die Regalserwerbung giebt Eichhorn<sup>1</sup>, indem er (pag. 245) erzählt: *Conclusum denique, ut abbas cum ci- vium consilio ius cudendae monetae procuret, quo obtento expensae exccommunitatis aerario solvantur*; wonach also der Abt im Auftrag der Gemeinde und auf deren Kosten um das Münzrecht nachgesucht hätte.

Auffallend ist diese Angabe in rein geschichtlicher Beziehung keineswegs, denn es ist für Disentis geradezu charakteristisch, wie früh schon hier die Landschaft — *commu- nitas* — in Gemeinschaft mit dem Abte handelnd auftritt. Schon 1251 urkunden: « *Abbas et tota communitas eccl- siae Disertinensis* »<sup>2</sup>.

Diese Angabe Eichhorn's mag aus dem Umstände herzuleiten sein, dass Kloster und Landschaft im Medelserthale Silberbergwerke gemeinsam besassen<sup>3</sup>, welche urkundlich 1656 und 1658 vom Abte « *unacum senatu et communitate Desertina* » verpachtet wurden.

Ein numismatisches Bedenken steht der Glaubwürdigkeit dieser Angaben entgegen: Warum keine Münzen der Landschaft und des Abtes zusammen?

Die acht folgenden Aebte: Niklaus II., Jakob IV., Sebastian von Castelberg, August Stöcklin, Johann VIII., Adalbert I., II., III., scheinen die Prägung nicht fortgesetzt zu haben, wenigstens sind von ihnen keine Münzen bekannt; der Stillstand wird wahrscheinlich bis auf die Regierungszeit des Abtes Gallus von Florin gewährt haben.

Was ihn bewogen, das der Abtei angeblich zustehende Recht wieder zu gebrauchen, lässt sich aus Mangel an einschlägigen Urkunden nicht feststellen; eigenthümlich aber ist, dass in diese Zeit eine Difterenz zwischen dem Bischof

<sup>1</sup> P. Ambrosius Eichhorn. *Episcopatus curiensis in Rhaetia...* chronologice ac diplomatice illustratus. Typis San-Blasianis, 1797.

<sup>2</sup> cf. Dr P. G. von Planta. *Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit*. Bern 1881. pag. 203, f.

<sup>3</sup> P. Plattner, *Geschichte des Bergbaues in der östl. Schweiz*. Chur 1878, pag. 13; G. De- curtins, *Monatrosen* XXI, 9, 35.

von Chur und der Abtei fällt, betreffend Visitationsrecht des ersteren über letztere, das diese als Fürstabtei nicht anerkennen wollte. So liegt denn die Annahme nahe, dass der Abt Gallus als Repressalie wieder das Bisthum zu münzen anfieng<sup>1</sup>.

Das Münzregal, dessen schon Sprecher<sup>2</sup>, aber noch ohne Datumsangabe, Bucelin<sup>3</sup>, Leu<sup>4</sup>, Haller<sup>5</sup>, und zwar für die Jahre 1465 und 1571 Erwähnung thun, dürfte auf einer allzufreien Auslegung der kaiserlichen Privilegien beruhen. Solche finden sich, theils in den Regesten<sup>6</sup>, theils im k. k. Haus- Hof und Staatsarchiv in Wien für die Jahre 1413<sup>7</sup>, 1465<sup>8</sup>, 1495<sup>9</sup>, 1571, 1636, 1637 und zwar nach der allgemeinen Bestätigungsformel: « Alle Gnaden, Freiheiten, Rechte, Briefe, Privilegien, Handvesten und Gerechtigkeiten, so das Kloster von dem Aussteller, seinen Vorfahren am Reich oder anderen geistlichen und weltlichen Fürsten oder Herren erworben hat, dazu seine guten Gewohnheiten und alles Herkommen<sup>10</sup>. »

Wahrscheinlicher ist es mir, dass Abt Christian von Castelberg das Münzrecht aus der reichsfürstlichen Stellung der Abtei herleitete. Die Erhebung zur selben erfolgte keineswegs, wie Leu<sup>11</sup> angiebt, erst 1567 oder 1570, sondern wie Busson<sup>12</sup> nachweist, wenn nicht schon im XIII. Jahrhundert, doch spätestens vor dem XV. Jahrhundert<sup>13</sup>.

Darnach dürfte sich der Abt Christian den anderen ältern Reichsfürsten an die Seite gestellt haben, die, wie ein Diplom

<sup>1</sup> Diese Mittheilung verdanke ich Herrn Archivar C. M. Tuor in Chur.

<sup>2</sup> Pallas, l. c.

<sup>3</sup> Rhaetia, l. c.

<sup>4</sup> Lexicon 1752, VI., 424.

<sup>5</sup> Bibl. 1786, l. c.

<sup>6</sup> Regesten der Archive in der schw. Eidg. Chur 1854, II. Bd. 4 H.

<sup>7</sup> L. c. № 167.

<sup>8</sup> № 498.

<sup>9</sup> № 243.

<sup>10</sup> Gef. Mittheilung von Hr. Ritter Dr. v. Arneth.

<sup>11</sup> L. c.

<sup>12</sup> Num. Zeitschr., pag. 40.

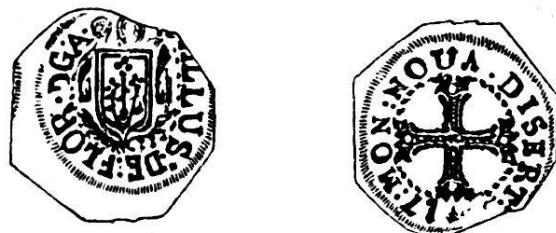
<sup>13</sup> Abt Johann wohnte 1474 einem Reichstag in Regensburg bei. (Eichhorn, pag. 244.)

Heinrich VII. für Stein am Rhein<sup>1</sup> beweist, *ipso facto* das Münzrecht hatten<sup>2</sup>. Wenn daher 1729 und 1730 der Abtei ganz allgemein das Regal abgesprochen wurde, so beweist dies nur, dass den Reichsräthen und dem Bischof von Chur unbekannt war, dass die Abtei schon im Mittelalter gefürstet worden war und darnach analog anderen reichsfürstlichen Klöstern im Besitze des *Ius monetandi* sein musste.

Von Abt Christian von Castelberg besitzen wir einen einzigen Pfennig mit dem ecartellirten Wappen seiner Familie und Abtei<sup>3</sup>.

Ob dies schon in seinem ersten Regierungsjahre geschah, ist noch unentschieden; man kannte von ihm bisher nur einen undatirten einseitigen Pfennig in zwei Varietäten. (Von Trachsel veröffentlicht.)

Ein Münzfund, den ich unlängst im Schlosse Ortenstein machte, beweist, dass diese Prägung jedenfalls mit dem nächsten Jahre anfieng. Herr Hans von Iuvalt<sup>4</sup> überliess mir in verdankenswerther Weise zu Handen des rätischen Museums eine noch unedirte Münze von Disentis.



Es ist dies ein Blutzger, aus versilbertem Kupfer hergestellt, mit einem mittleren Durchmesser von 18<sup>mm</sup> und einem Gewicht von 0,75 gr. Dieses Stück zeigt nicht die gewöhn-

<sup>1</sup> Huillard-Brechalles. Hist. diplom. Frideriri II Imperatoris IV, (1326-329). Abbati de Stain indulsimus monetam apud Steine a nobis et imperio tenendam... quem ad modum principes nostri et imperii suas monetas de nostra gratia et permissione soliti sunt permettere et renovare.

<sup>2</sup> cf. Dr. Th. v. Liebenau. Besass die Abtei Pfäfers das Münzrecht? Im Bulletin de la Société suisse de numismatique. 1890, III, 424

<sup>3</sup> Revue III, 3, von Trachsel bekannt gemacht.

<sup>4</sup> Sohn des für die rätische Geschichtsforschung viel zu früh dahin geschiedenen Wolfgang von Iuvalt.

liche runde Gestalt, wie sie die gestanzten Geldsorten sonst aufweisen, sondern es wurde das Gepräge in primitivster Weise zu einem ungleichseitigen Achteck zugeschnitten und zwar so mangelhaft, dass ein Stück der Legende mit abgetrennt wurde. Das, einer danebenstehenden Münze angehörende Kreissegment deutet darauf hin, dass diese Münze, wie die Kreuzer des Abtes Marian<sup>1</sup> und die Blutzger der bischöflich-churischen Münzstätte mit einem Cylinder hergestellt wurden.

Nach Aussen ist der Avers mit einem Perlenkranze abgeschlossen. Die abgekürzte capitale Legende :

GALLUS : DE : FLOR : DG · A.

ist nach Innen mit einem, durch Punkte angedeuteten Kreise begrenzt. Im spanischen Schilde findet sich das von Florinsche Wappen, bekrönt von der Inful mit Stola und durchgestecktem Pedum.

Der Revers trägt, in ebenfalls doppeltem Schriftkreise, die capitale, abgekürzte Legende :

: MON : NOUA . DISERT : . . . . 17

Aus der Regierungszeit des betreffenden Abtes zu schliessen, muss die vollständige Jahreszahl 1717 geheissen haben. Innerhalb des Schriftkreises erkennt man das Blutzgerkreuz, wie es für Graubünden wohl bekannt ist<sup>2</sup>.

Hieraus folgte, sollte die Behauptung Hallers, die er bei Haldenstein anführt, der Blutzgerprägung müsse eine Verleihung des Blutzgerprivilegs durch den Bundestag vorangegangen sein, dass die drei Bünde dem Abte Gallus dieses Privilegium ertheilt hätten.

Die Thatsachen aber, dass sich in den Bundestagprotokollen davon nichts vorfindet, dass die Nachfolger keine Blutzger mehr geschlagen, so dass bis heute ein Disentiser Blutzger gänzlich unbekannt bleiben konnte, scheint mir ein Beweis für die Richtigkeit der eben angedeuteten Ansicht

<sup>1</sup> Revue. April 1879. I, 4.

<sup>2</sup> Für die Anfertigung der sehr genauen Zeichnung spreche ich Herrn Ingenieur Corradini meinen besten Dank aus.

Haller's zu sein, und zwar in dem Sinne, dass die Blutzger des Abtes eingezogen wurden, weil sie ohne landesherrliche Bewilligung geschlagen worden waren.

Hierin dürfte auch eine Erklärung für die Passivität zu suchen sein, welche die drei Bünde im Jahre 1729 beim Entzug des Disentiser Münzrechtes von Seite des Kaisers einnahmen. Mehr in's Gewicht fallend ist freilich der Umstand, dass Disentis beim später zu behandelnden Münzstreit keinen bündnerischen Schutzbrief aufweisen konnte, wie es bei Haldenstein der Fall gewesen war.

Die ausgiebigste Münzprägung geschah unter Marian von Castelberg 1724-1742; freilich verstieg er sich nicht höher als bis zur Prägung von Kreuzern, datirt 1729, wie denn weder er noch seine Vorgänger Goldmünzen geschlagen zu haben scheinen.

Seine Kreuzer sind in fünf Varietäten bekannt<sup>1</sup> (nach Trachsel).

Marian ist der letzte Abt, dem es vergönnt war Münzen zu prägen, denn in seine Regierungszeit fällt das kaiserliche Münzverbot.

Wenn wir das obengesagte zusammenstellen, so haben wir unter drei Aebten im Ganzen nur fünf Münzsorten zu verzeichnen. Es fallen auf:

Christian von Castelberg : 1 Pfennig, 1 Kreuzer.

Gallus von Florin : 1 Pfennig, 1 Blutzger.

Marian von Castelberg : 1 Kreuzer.

Ueber das schon erwähnte Münzverbot bringt Haller die erste Mittheilung, welche nach ihm Berger<sup>2</sup> und nach diesem Trachsel (1869) in den « Münzen und Medaillen Graubündens III, 94, » sowie 1879 im Aufsatz : « Les monnaies de l'abbaye de Disentis » herüber genommen haben. Haller ist der Ansicht, dass der Freiherr Thomas von Schauenstein-Reichenau beim Kaiser das Münzverbot erwirkt habe.

<sup>1</sup> Revue, August 1879, pag. 2.

<sup>2</sup> Sitzungsbericht der philosoph. hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften. 1851, Heft Juli, pag. 40.

Kann auch nicht daran gezweifelt werden, dass dem Herrn von Reichenau die Eröffnung einer neuen Münzstätte sehr zuwider war, besonders da dieselbe, wie wir sehen werden, in seiner nächsten Nähe aufgeschlagen wurde, so scheint es doch, dass die Opposition von einer anderen Seite herkam.

Aus einer Anzahl einschlägiger Akten des bischöflichen Archives in Chur (citirt A. C.), des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien (citirt A. W.), des k. k. Statthalterei-Archives Innspruck (citirt A. I.) ; des Staatsarchiv's Graubünden, ergiebt sich folgender Sachverhalt<sup>1</sup>.

Bis auf Abt Marian scheinen die Münzen von Disentis im Auslande geschlagen worden zu sein, eine Thatsache die keineswegs vereinzelt dasteht; erfährt man doch aus Gnechi<sup>2</sup> dass für Belmonte, Retegno, S. Giorgio ; die Vermünzung in Wien stattfand.

Dieser Prälat wollte nun in seiner Nähe, aber ausserhalb dem bündnerischen Territorium, eine Münzstätte errichten.

Zu diesem Schritte mochte ihn das Beispiel anderer Reichsfürsten, vorab das des benachbarten Klosters Pfävers ermuntern. Dies Stift wies im nämlichen Jahre, da Disentis in Bonaduz zu münzen anfieng, der Tagsatzung verschiedene gefälschte Diplome vor, um die Ausübung des jus monetandi zu erhalten<sup>3</sup>, was ihm nicht gelang ; dagegen fällt in diese Jahre nach dem Toggenburger-Kriege eine lebhaftere Münzung von Seite der Aebte von Fischingen, Rheinau, Muri, St. Gallen und der Bischöfe von Chur und Constanz.

Kein Ort war zu einer Münzstätte geeigneter als die Herrschaft Rätzüns, welche seit 1558 dem Joh. v. Planta-Wil-

<sup>1</sup> Ich benutze diese Gelegenheit den Herren Canonicus C. M. Tuor, bischöfl. Archivar in Chur und Ritter Dr. v. Arneth, k. k. Haus- Hof- und Staatsarchivar in Wien, Herrn Ritter Dr. v. Schönherr, k. k. Statthalterei-Archivar in Innspruck und Herrn Meisser, Staatsarchivar in Chur, den herzlichsten Dank auszusprechen für die Unterstützung die sie mir zu Theil werden liessen.

<sup>2</sup> Gnechi Fr. et E., *Saggio di bibliographia numismatica*. Milano 1889. cf. Bulletin VIII. Bd. und Anz. f. schw. Gesch. 8, 54.

<sup>3</sup> Bulletin 1890, III, 424.

denberg verpfändet, im Jahre 1695 durch Kaiser Leopold I. wieder ausgelöst worden war<sup>1</sup>.

Als der kaiserliche Resident in Graubünden, Freiherr von Riesenfels, davon Kunde bekam, dass der Abt von Disentis auf österreichischem Gebiet münzen wolle, schrieb er am 15. Juni 1729 an den Kaiser<sup>2</sup>:

« Der Prälat von Disentis habe beschlossen, auf Grund seines alten Privilegiums Reichsmünze zu schlagen, eine Münzstätte aufzurichten. Weil nun dem Prälaten wohl zu menagiren sei, so habe der Berichterstatter seinem Vorhaben umsoweniger Einhalt thun wollen, als das Schlagen von Reichsmünze den reformirten Herren von Salis, die zu allen Zeiten dem kaiserlichen Interesse entgegen waren, ohne Privilegium zugestanden oder doch wenigstens nicht abgestellt worden sei<sup>3</sup>. »

Gleichzeitig scheint Riesenfels den Abt aufgefordert zu haben, sich über die gethanen Schritte zu erklären, worauf Marian den 10. Juli dem Residenten vorstellt, dass das Stift *in Anbetracht seiner reichsunmittelbaren Stellung* und seiner Treue und Ergebenheit gegen den Kaiser (also nicht wegen des Widerspruches derer von Reichenau) in der Ausübung des Münzregals behindert werden sollte<sup>4</sup>.

Durch diese Auskunft keineswegs befriedigt, erinnert Riesenfels den Abt am 12. Juli daran, dass es üblich sei, die Confirmation von Privilegien wie diejenigen, auf die der Abt sich beruft, von dem jeweiligen Kaiser einzuholen. Er könne nicht zugeben, dass ohne kaiserlichen Consens eine Münzstätte in der kaiserlichen Herrschaft Rätzüns errichtet werde<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Planta, 4 32.

<sup>2</sup> A. W.

<sup>3</sup> Dies ist eine irrthümliche Angabe. Auf die Familie v. Salis gieng durch die eheliche Verbindung der Maria Flandrina von Schauenstein mit Lucius v. Salis-Maienfeld (1699) die Herrschaft Haldenstein sammt dem Münzrechte über, welches 1611 Juli 6 und 1612 September 30 von Kaiser Rudolf und seinem Nachfolger dem Rector Thomas v. Schauenstein verliehen worden war. cf. Bott : Die ehemalige Herrschaft Haldenstein. Chur 1864, pag. 33.

<sup>4</sup> A. W.

<sup>5</sup> A. W.

Wohl unabhängig von jenen Gegnern, welche dem Abte seine kaiserliche Gesinnung zum Vorwurfe gemacht hatten<sup>1</sup>, trat bald darauf der Bischof von Chur klagend gegen Marian auf.

In einem Schreiben vom 25. Juli 1729 wendet sich derselbe an die « wohlgestrengen, wohlweisen, auch hoch- und vielgeehrten Herrn Pundesgenossen. »

« Uns ist, sagt er am Anfang, mittelst glaubwürdiger Nachricht höchst miszbeliebig zu vernehmen kommen, wasz gestalten einige Particularen von Banaduz unter Nahmen Hr. Abbtens zu Tisentisz eine ganz neue Münz-statt aufzurichten gesinnet, und zu dem ende, ohne producirung hierzu erfordereten privilegii, eigner macht und gefallens in ermeldtem und H. Abbtens von Tisentisz keineswegs angörigen Territorio zu Banadutz allesz benötigte mit verfertigung erforderlichen Gebäuesz veranstaltet haben. Wan nun durch so eigenmächtig importunem, alsz gefährlich und weit aussehendem gesuch nit nur allein unseres Bisthums wohl hergebrachten regalien allzunahe getreten, sondern auch durch Vermehrung der ansonst überflüssigen Münz-stätten dem publico wegen täglicher Verschwindung und hierausz entspringendem höhern curs der zu erhaltung vortheilhaffter commercien benötigten groben silber- und goldsorten un widerbringlicher Nachtheil zugefügt wird ; alsz finden wir Uns gedrungen ad tuendum tuenda Ewer weiszheit mit gegenwärtigem zu belangen..... deme neuerdings unternohmenen Banaduzischem Münzwesen, Krafft tragenden amtes, allen erforderlichen einhalt zu thun<sup>2</sup>. »

Von einem anderm Standpunkte ausgehend, reichte zwei Tage später, 16/27. Juli, auch die Stadt Chur bei den Bundeshäuptern eine Klage ein.

Neben den Beschwerden, die schon von anderer Seite geltend gemacht worden waren und hier wiederkehren, be-

<sup>1</sup> Der neugewählte Bischof Jos. Benedikt Rost verdankte seinen Sieg über den Gegenkandidaten von Satis einzig der österreichischen Partei.

<sup>2</sup> A. C.

tont der Rath besonders, dass « die Silber gelt Sorten alliglich consumirt und die Goldt Sorten in einen höchst dem Negotio schädlichen Curs gebracht werden... dann hierausz der völlige ruin dem gemeinen wesen vortheilhaftige und nutzliche Comercy ohn meidentlich zugewarten wäre. »

Nicht minder bedenklich sei, dass man dies Münzgeschäft vor « Einem frömbden foro zu stabiliren beginnt, so auch wider die frey- und Hochheit desz Landtsfürsten solches geschieht. » (Staatsarchiv Graubünden.)

Da der Bundestag, wie schon oben erwähnt, nicht Lust hatte, sich mit neuen Münzwirren zu befassen, sei es, weil er vom Haldenstein-Reichenauer-Handel her ermüdet sein mochte, oder weil er zu den schon bestehenden Differenzen mit Oestreich, entstanden aus der letzten Bischofswahl und dem heimlichen Verkaufe des Münsterthales<sup>1</sup>, so sah sich der Bischof genöthigt, sich in einer Zuschrift vom 28. Sept. 1729 an den Kaiser zu wenden.

Ausser den vorgenannten Motiven erwähnte er hier noch besonders, was den Kaiser als Inhaber der Herrschaft Rätzüns bewegen sollte, diesem Unfug ein Ende zu machen.

Es sei, betont der Bischof, neben zwei andern Münzstätten: Haldenstein-Reichenau « bereits die dritte in vorschein kommen und von einem Particularen unter dem Namen des Herren Abten von Tisentis und zwar in Iro May. Herrschaft Razins zue Bonaduz anferbauet worden, da doch Niemand bekant sein will, das vermelter Herr Abbt zue Aufstellung eines sothanen Münzwesens mit erforderlichem privilegio allergnädigst vorgesehen und begnadiget sein solle<sup>2</sup>. Er ersucht daher den Kaiser dieser Prägung ein Ende zu machen, da dies « meiner Münzstatt, welche meine Vorfahrer jederzeit belehnet und von S<sup>r</sup> Kay. May. allergnädigst confirmirt worden, groszer schaden und nachtheil erwaxen wurde, nit minder auch das Publicum hierbey zue leyden hätte. »

<sup>1</sup> f. J. A. v. Sprecher: Geschichte der Republik der drei Bünde im achtzehnten Jahrhundert. Chur 1872. I, 232 ff.

<sup>2</sup> A. C.

Die kaiserliche Regierung zeigte sich williger dem Gesuche des Bischofs zu entsprechen, als es der bündnerische Bundestag gewesen war. Vorerst wurde Riesenfels angewiesen eine Hintanhaltung der Münzen, welche vom Abte zu Disentis und Pfävers geschlagen worden waren, anzuordnen<sup>1</sup>. (20 Sept. 1729.)

Welche weitern Massregeln dem Residenten übertragen worden waren, geht aus seinen Antwortschreiben hervor. Den 5 Oktober werden die Hofräthe davon in Kenntniss gesetzt, dass er das anbefohlene « Dehortorium » an die beiden Aebte von Disentis und Pfävers habe ergehen lassen, und die angefangene Disentis-Münzstatt, « so viel an mir dependiren kann, abzustellen trachte. Den titulum juris monetandi habe er von dem gefürsteten Abte von Disentis » mit allen Manieren anbegeret, » er habe aber bisher keine Antwort erhalten. Pfävers habe « mit der Errichtung der Münzstatt vor einmal eingehalten, dagegen müsse er melden, dass die Haldenstein'sche oder unbefugte Salis'sche Münzstatt immer fort » auf 12 Trunktermerck mit allem eifer fortgetrieben wird<sup>2</sup>.

Am 19. Oktober berichtet Riesenfels nach Innspruck, er habe auf obigen Auftrag den Aebten « dehortation » zugeschrieben, aber noch keine Antwort erhalten, wohl aber erfahren « dass Disentis sich sehr beklaget dass man gegen selben mit so grossem Rigor verfahret, hingegen die Salis und Statt Chur, so keiner kein Privilegium noch titulum monetandi cum insignibus caesareis habe, in die 12 Jar ohne hinternus die Münz als ein handwerch treiben lasset. Es steet zu besorgen, dass das Hochgericht Disentis hinkünftig mit dem kays. Interesse nicht mehr so wohl correspondiren wirdt, deme ungehindert habe er dem Joh. Christ. Schreiber,

<sup>1</sup> Gleicher Anschauung wie der Bundestag scheint auch der Kaiser gewesen zu sein, da er auf einen Vorschlag der Innsprucker Regierung vom 31. Okt., die Bündnerische Republik selbst anzugehen, im allgemeinen und in ihrem Interesse selbst dem Münzwesen zu steuern, nicht einging. (A. J.)

<sup>2</sup> A. J.

so die Stempf<sup>1</sup> von Disentis überkommen, nach zweymaligem Verboth das drittemal bei 300 Reichsgulden Straff die weitere Münzung per decretum inhibirt, deme auch volzug geleistet wird<sup>2</sup>.

Unterdessen war auch dem Bischof von Chur eine Antwort des Kaisers zugekommen. Ein Rescript des oberösterreichischen Rethes Sebastian Reinhard meldet den 11. Oktober, da die Geldsorten, welche in Haldenstein und Disentis geschlagen werden, den österreichischen Landen sehr nachtheilig seien, so sei nicht nur « die Haldensteinische, sondern auch die von gemelten zweyen Aebten<sup>3</sup> ausprägende Münzsorten, mit gewöhnlicher überlassung des dritels für den denunzianten der confiscation zu unterwerfen, über das auch gemessen zu verordnen, das gegen jene, so mit dergleichen Landtsverderblichen Münze mitels deren ein- oder durchfuhr einigen handel treiben wurden, über die confiscation der Münz, denen schon ergangenen Verordnungen gemess, auch mit weiterer Bestrafung fürgefahren werden solle ; allermassen dem hierüber durch gehörde<sup>4</sup> ein ordentliches Patent zu verfassen, selbes gehöriger orthen zu publiciren, und alles Ernstes darauf zu halten, unter einist auch dero gesandten in Bündten, Freiherrn von Riesenfels aufzutragen seye, das er beden Abten zu unterlassung solcher ohne deme allerseits höchst verbottnen ausmünzung eine nachtrucksame dehortation thuen, kheineswegs aber im Ratzinsischen, oder anderwertig einige gelegenheit, erlaubnus oder anleitung geben, sondern zu verhinderung dergleichen höchst schädlichen Werkhs allen Fleis und Eyfer ankheren solle<sup>5</sup>.

Die Ausfertigung des versprochenen Patentes liess auf sich warten ; denn noch am 6. Dezember gleichen Jahres schreibt von Wenser auf einer Reise nach Mailand aus Bozen an den Kaiser, er habe bei seiner Anwesenheit in Inn-

<sup>1</sup> Prägstücke.

<sup>2</sup> A. J.

<sup>3</sup> Disentis und Pfäfers.

<sup>4</sup> Behörde.

<sup>5</sup> A. C.

spruck dem dortigen Geheimen Rathe die Angelegenheit der höchst schädlichen neuen Münze in Bünden, insbesonders jener des Abtes von Disentis, der Salis von Haldenstein und der Statt Chur vorgetragen. Es sei einstimmig befunden worden, dass der Abt von Disentis keine Befugnis des Münzregals vorweisen könne, dass er sich aber am allerwenigsten dessen abutiren dürfe dergleichen schlechten Münzen zu schlagen. Das beste Mittel dagegen würde sein, den Abt zu bewegen, dass er selbst, gegen Ersatz der von ihm gemachten Auslagen, seine Münzstätte abthue. Sollte er dazu nicht zu bewegen sein, dann wäre mit scharfen Mandaten, mit der Confiscation der Münze und mit Arrestirung der damit betroffenen Personen vorzugehen<sup>1</sup>.

So traten dem Abte von allen Seiten : Bischof und Stadt Chur, Resident in Räzüns, Rath in Innspruck, der Kaiser in Wien, hindernd entgegen. In Berücksichtigung dieser schlimmen Lage musste Marian von Castelberg nachgeben. Aus einem Berichte des Residenten an den Kaiser (27. Mai 1730) geht hervor, dass der Abt von Disentis « von der weitem Ausmünzung desistire, das Stockwerk<sup>2</sup> aber in der Herrschaft Razüns zu Bonaduz noch vorhanden sei, wo doch Euer kays. Mayestät in specie befolhen haben, in dero Herrschaft Razüns die Einrichtung einer Münz keineswegs zu gestatten<sup>3</sup>. »

Dies ist das letzte Aktenstück, welches im Disentiser Münzgeschäft gewechselt wurde. Wenige Decenien später hörten auch die Denunzianten : Stadt und Bisthum Chur, auf Münzen zu prägen.

Chur.

Fritz von JECKLIN.

<sup>1</sup> A. W.

<sup>2</sup> Prägevorrichtungen.

<sup>3</sup> A. J.